

# Kantonale Sozialleistungen mit Schadenausgleichsfunktion

Hardy Landolt\*

## 1. Einleitung

Die neueren Kantonsverfassungen sehen – in Anlehnung an Art. 41 der Bundesverfassung – Sozialziele und mitunter soziale Grundrechte vor<sup>1</sup>. Die Abgrenzung eines Sozialzieles (verstanden als Gesetzgebungsauftrag) gegenüber einem sozialen Grundrecht (verstanden als individuell durchsetzbarer Rechtsanspruch auf staatliche Leistungen) ist nicht immer klar: in der Regel wird davon ausgegangen, dass staatsvertragliche und verfassungsrechtliche Sozialnormen lediglich Gesetzgebungsaufträge, nicht aber eigentliche soziale Grundrechte beinhalten<sup>2</sup>. Das kantonale Gesetzesrecht konkretisiert die verfassungsrechtlichen Sozialziele und statuiert unterschiedliche Sozialleistungen, auf welche die bedürftige Person einen durchsetzbaren Anspruch hat<sup>3</sup>.

In einem weiteren Sinne umfassen die kantonalen Sozialleistungen die kantonalen Sozialversicherungsleistungen und die übrigen Ansprüche, welche verschiedene Zwecke der sozialen Sicherheit absichern wollen. Wird der Begriff der kantonalen Sozialleistung in Abgrenzung zu den kantonalen Sozialversicherungsleistungen verstanden, sind darunter individuelle Leistungsansprüche des kantonalen Rechts zu verstehen, die ein sozialpolitisches Ziel verfolgen. Eine eigentliche Schadenausgleichsfunktion kommt diesen kantonalen Sozialleistungen dann zu, wenn sie sachlich mit einem haftpflichtrechtlich relevanten Schadensposten kongruent sind. Eine derartige sachliche Kongruenz liegt beispielsweise vor, wenn das kantonale Sozialrecht Erwerbsersatzleistungen, Vergütungen für Mehrkosten oder hauswirtschaftliche, betreuende oder pflegerische Dienstleistungen individuell vergütet.

## 2. Sozialhilfeleistungen

Gemäss Art. 12 BV besteht ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf staatliche Hilfe in Notsituationen. Das kantonale Sozialrecht erweitert den verfassungsrechtlichen Anspruch und gewährt den bedürftigen Personen in den kantonalen Sozialhilfegesetzen einen Anspruch auf Sozialhilfe. Der Sozialhilfeanspruch geht dabei regelmässig über den Nothilfeanspruch der Bundesverfassung hinaus. Die Kantone verweisen durchwegs auf die Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)<sup>4</sup>, wobei diese entweder integral oder partiell als verbindlich erklärt werden<sup>5</sup>.

Die SKOS unterscheiden zwischen der materiellen Grundsicherung<sup>6</sup> sowie den situationsbedingten Leistungen und Integrationszulagen<sup>7</sup> und den Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration<sup>8</sup>. Zur materiellen Grundsicherung zählen beispielsweise auch die Prämien einer Haftpflichtversicherung, nicht aber diejenigen einer Rechtsschutzversicherung. Die Prämien einer Rechtsschutzversicherung können ausnahmsweise genommen werden, wenn sich die bedürftige Person mit einem von der Rechtsschutzversicherung gedeckten Rechtsstreit konfrontiert sieht, der nicht aussichtslos ist<sup>9</sup>.

Eine eigentliche Schadenausgleichsfunktion üben die situationsbedingten Leistungen aus. Diese werden in die beiden Kategorien der grundversorgenden und der fördernden situationsbedingten Leistung unterschieden<sup>10</sup>. Beide Leistungsarten können eine Schadenausgleichsfunktion ausüben; dies ist immer dann der Fall, wenn die sozialhilfebedürftige Person zusätzlich zum Grundbedarf den als Folge einer gesundheitlichen Beeinträchtigung erlittenen Personenschaden gegenüber der Sozialhilfebehörde geltend machen kann. Als situationsbedingte Leistung werden beispielsweise Auslagen für Hilfsmittel, für Hilfe, Pflege und Betreuung zuhause oder in Tagesstrukturen oder für den Transport zur nächstgelegenen Behandlungstelle gewährt<sup>11</sup>. Die Details der Übernahme eines anderweitig nicht gedeckten Personenschadens werden in den jeweiligen kantonalen Handbüchern geregelt<sup>12</sup>.

\* Prof. Dr. iur., LL.M., Lehrbeauftragter an den Universitäten St. Gallen und Zürich, Rechtsanwalt und Notar, Glarus.

<sup>1</sup> Vgl. PETER UEBERSAX, Stand und Entwicklung der Sozialverfassung der Schweiz, AJP 1998, 3 ff., 7.

<sup>2</sup> Vgl. JÖRG KÜNZLI, Soziale Menschenrechte: blosser Gesetzgebungsaufträge oder individuelle Rechtsansprüche?, AJP 1996, 527 ff.

<sup>3</sup> Weiterführend zum kantonalen Sozialrecht ULRICH MEYER/EVA SIKI, Bestand und Umsetzung der Sozialrechte in der Schweiz, SZS 2010, 407 ff., 437 f., und ULRICH MEYER, Einwirkungen der neuen Bundesverfassung auf das schweizerische Sozialrecht, in: Symposien zum schweizerischen Recht, Die neue Bundesverfassung, Zürich 2002, 105 ff.

<sup>4</sup> Vgl. <[www.skos.ch/skos-richtlinien/richtlinien-konsultieren/](http://www.skos.ch/skos-richtlinien/richtlinien-konsultieren/)>, zuletzt besucht am 27.3.2017.

<sup>5</sup> Siehe <[www.skos.ch/skos-richtlinien/rechtsgrundlagen/kantonale-gesetze/](http://www.skos.ch/skos-richtlinien/rechtsgrundlagen/kantonale-gesetze/)>, zuletzt besucht am 27.3.2017.

<sup>6</sup> Vgl. Ziffer B SKOS 2017.

<sup>7</sup> Vgl. Ziffer C SKOS 2017.

<sup>8</sup> Vgl. Ziffer D SKOS 2017.

<sup>9</sup> Vgl. z.B. Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe, 4. Aufl., 2017, 8 (verfügbar online <[https://disg.lu.ch/themen/sozialhilfe/sozialhilfe\\_handbuch](https://disg.lu.ch/themen/sozialhilfe/sozialhilfe_handbuch)>, zuletzt besucht am 27.3.2017.

<sup>10</sup> Vgl. Ziffer C.1 SKOS 2017.

<sup>11</sup> Vgl. Ziffer C.1.4 SKOS 2017.

<sup>12</sup> Siehe z.B. für den Kanton Zürich <[www.sozialamt.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/sozialamt/de/sozialhilfe/handbuch1.html](http://www.sozialamt.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/sozialamt/de/sozialhilfe/handbuch1.html)>, zuletzt besucht am 27.3.2017.

### 3. Schulische Integrationsmassnahmen

Die Kantone haben einen ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht zu gewährleisten, der an öffentlichen Schulen unentgeltlich ist<sup>13</sup>. Die Invalidenversicherung hat traditionsgemäss während Jahrzehnten die schulische Eingliederung der behinderten Kinder im Rahmen von Versicherungsleistungen und Subventionen finanziert<sup>14</sup>. Im Rahmen der Neuordnung des Finanzausgleiches wurde die Sonderschulung bzw. die schulische Eingliederung in den ausschliesslichen Verantwortungsbereich der Kantone übertragen. Die Kantone haben nunmehr seit dem 1. Januar 2008 den verfassungsmässigen Auftrag, für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr zu sorgen<sup>15</sup>. Dieser verfassungsmässige Auftrag korreliert mit dem aus dem Behindertendiskriminierungsverbot<sup>16</sup> folgenden Grundrechtsanspruchs auf eine integrative Schulung<sup>17</sup>. Die Kantone waren ab Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen verpflichtet, die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an die Sonderschulung auszurichten (einschliesslich der heilpädagogischen Früherziehung gemäss Art. 19 IVG), bis sie über kantonale genehmigte Sonderschulkonzepte<sup>18</sup> verfügen, mindestens jedoch während drei Jahren<sup>19</sup>.

Im Bereich der Sonderschulung kommt den Kantonen ein erheblicher Gestaltungsspielraum zu. Die bundesrechtlichen Minimalanforderungen verlangen nur ein angemessenes, erfahrungsgemäss ausreichendes Bildungsangebot an öffentlichen Schulen, nicht aber die

optimale bzw. geeignetste Schulung eines Kindes<sup>20</sup>. Es besteht ein grundsätzlicher Vorrang der integrierten gegenüber der separierten Sonderschulung<sup>21</sup>. Die integrierte Sonderschulung in der Regelschule mittels der Behinderung angepasster Massnahmen (Logopädie usw.) muss einer separierten Sonderschulung in einer externen Institution mindestens gleichwertig sein<sup>22</sup>. Kinder benötigen je nach der Schwere der Verletzung mitunter auch Hilfe bei der Zurücklegung des Schulwegs<sup>23</sup> und bei der Erledigung von Schulaufgaben. Beeinträchtigt die erlittene Verletzung die frühere Lernfähigkeit, sind unter Umständen sogar besondere schulische Fördermassnahmen erforderlich.

Die Abgrenzung zwischen den vom Kanton zu tragenden Grund- und Sonderschulungskosten und den nicht darunterfallenden, aber unter Umständen im Rahmen der Geburtsgebrechensversicherung der IV oder durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung gedeckten bzw. gemäss Art. 46 OR zu vergütenden Pflege-, Betreuungs- und Überwachungskosten bereitet Schwierigkeiten<sup>24</sup>. Unklar ist insbesondere, ob Betreuungs- und Pflegeleistungen, die im Zusammenhang mit dem Besuch des Kindergartens oder der Primarschule im Schulzimmer oder auf dem Schulweg oder zu Hause im Zusammenhang mit Entlastungsdiensten, beispielsweise Überwachung und Hilfe bei der Erledigung von Schulaufgaben, anfallen, vom Kanton oder den Sozialversicherungen des Bundes getragen werden müssen.

Die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007, welche am 1. Januar 2011 in Kraft trat<sup>25</sup>, sieht neben dem sonderpädagogischen Grundangebot auch verstärkte Massnahmen vor, sofern die vor der Einschulung oder die in der Regelschule getroffenen Massnahmen ungenügend sind. Aufgrund der Ermittlung des individuellen Bedarfs wird über die Anordnung verstärkter Massnahmen einzelfallweise entschieden<sup>26</sup>. Wenn ein integrativer Unterricht mit zusätzlichen Assistenzlektionen unter den konkreten

<sup>13</sup> Vgl. Art. 19 und Art. 62 Abs. 2 BV.

<sup>14</sup> Vgl. Art. 19 und Art. 73 f. aIVG.

<sup>15</sup> Vgl. Art. 62 Abs. 3 BV.

<sup>16</sup> Vgl. Art. 8 Abs. 2 BV. Eine Behinderung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) liegt vor, wenn eine Schulung in der Regelschule nicht möglich ist (vgl. Urteil des BGE 2C\_588/2011 vom 16. Dezember 2011 E. 3.6), ebenso bei einer stärkeren Defizienz (etwa der Hörfähigkeit), die nicht einfach ausgeglichen werden kann (vgl. Urteil des BGE 2C\_154/2009 vom 28. September 2009 E. 4).

<sup>17</sup> Gemäss Art. 20 BehiG sorgen die Kantone dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist (Art. 20 Abs. 1 BehiG). Sie fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule (vgl. Art. 20 Abs. 2 BehiG). Insbesondere sorgen sie dafür, dass wahrnehmungs- oder artikulationsbehinderte Kinder und Jugendliche und ihnen besonders nahestehende Personen eine auf die Behinderung abgestimmte Kommunikationstechnik erlernen können (vgl. Art. 20 Abs. 3 BehiG).

<sup>18</sup> Siehe dazu <[www.szh.ch/de/Infoplattform-zur-Heil-und-Sonderpaedagogik-in-der-Schweiz/Rahmenbedingungen/Kantonale-Konzepte/page33819.aspx](http://www.szh.ch/de/Infoplattform-zur-Heil-und-Sonderpaedagogik-in-der-Schweiz/Rahmenbedingungen/Kantonale-Konzepte/page33819.aspx)>, zuletzt besucht am 21.4.2017.

<sup>19</sup> Vgl. Art. 197 Ziff. 2 BV und Übergangsbestimmungen zu Art. 62 (Schulwesen).

<sup>20</sup> Vgl. BGE 141 I 9 E. 3.

<sup>21</sup> Ein schwer behindertes Kind muss nicht in eine Einführungsklasse aufgenommen werden, die auf normal begabte Kinder mit verzögerter Entwicklung ausgerichtet ist (vgl. BGE 130 I 352 E. 4.1 und 4.2), selbst wenn seine Sonderschulung nur ausserhalb des Heimatkantons möglich sein sollte (Ibid. E. 5 und 6.2).

<sup>22</sup> Vgl. BGE 138 I 162 E. 3 f.

<sup>23</sup> Siehe dazu BGE 140 I 153 E. 2.3.3 f. und 2.4.

<sup>24</sup> Siehe dazu etwa Urteil des BGE 2C\_686/2012 vom 13. Juni 2013.

<sup>25</sup> Weiterführend <[www.edk.ch/dyn/12917.php](http://www.edk.ch/dyn/12917.php)>, zuletzt besucht am 21.4.2017.

<sup>26</sup> Vgl. Art. 5 ff. Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 und Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV): Instrument des Sonderpädagogik-Konkordats als Entscheidungsgrundlage für die Anordnung verstärkter individueller Massnahmen, Bern 2014 (weiterführend <[www.edk.ch/dyn/28060.php](http://www.edk.ch/dyn/28060.php)>, zuletzt besucht am 21.4.2017).

Umständen dem gebotenen Unterricht entspricht und finanziell tragbar sowie praktisch möglich ist, sind die Assistenzlektionen für die Eltern unentgeltlich, auch wenn sie gesetzlich nicht vorgesehen sind<sup>27</sup>.

#### 4. Erwachsenenschutzrechtliche Dienstleistungen

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann für hilfsbedürftige Personen geeignete Massnahmen zu ihrem Schutz ergreifen. Insbesondere kann eine Beistandschaft errichtet werden<sup>28</sup>. Der Beistand hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und auf Ersatz der notwendigen Spesen aus dem Vermögen der betroffenen Person. Die Erwachsenenschutzbehörde legt die Höhe der Entschädigung fest. Die Kantone erlassen Ausführungsbestimmungen und regeln die Entschädigung und den Spesenersatz, wenn diese nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden können<sup>29</sup>.

Die von einem Geschädigten bezahlten Kosten von erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen, welche im Zusammenhang mit dem Eintritt eines haftungsbezüglichen Ereignisses angeordnet worden sind, stellen ersatzfähige Dienstleistungskosten dar. Sofern und soweit im kantonalen Recht eine Regressbestimmung besteht, kann das Gemeinwesen, das die Kosten der erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen finanziert hat, auf allfällige Haftpflichtige zurückgreifen. Die Kosten von erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen stellen jedoch keine Sozialhilfekosten dar und fallen entsprechend nicht unter das sozialhilferechtliche Regressrecht.

#### 5. Vergütungen für pflegende Angehörige

Eine finanzielle Förderung der Angehörigenpflege erfolgt im kantonalen Recht durch besondere Steuerabzüge<sup>30</sup> und gesundheitsrechtliche Pflegeentschädigungen<sup>31</sup>. Diese werden dabei in der Regel dem pflegenden Angehörigen und zudem unabhängig davon ausgerichtet, ob der Pflegebedürftige die Voraussetzungen der seit 2008 kantonalisierten ergänzungsrechtlichen Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten erfüllt<sup>32</sup>.

#### 6. Steuerabzüge für Krankheits- und Behinderungskosten

Von den gesamten steuerbaren Einkünften werden die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen und die allgemeinen Abzüge abgerechnet. Als allgemeine Abzüge gelten unter anderem auch die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt<sup>33</sup>. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat die Ausführungsbestimmungen mit Kreisschreiben Nr. 11 «Abzug von Krankheits- und Unfallkosten sowie von behinderungsbedingten Kosten» geregelt<sup>34</sup>.

Die behinderungsbedingten Kosten sind dabei von den Krankheits- und Unfallkosten zu unterscheiden. Die steuerpflichtige Person hat in Bezug auf Krankheits- und Unfallkosten einen Selbstbehalt in der Höhe von 5% des steuerbaren Einkommens zu tragen, während behinderungsbedingte Kosten vollumfänglich in Abzug gebracht werden können<sup>35</sup>. Zu den behinderungsbedingten Kosten zählen dabei:

- Assistenzkosten
- Kosten für Haushaltshilfen und Kinderbetreuung
- Kosten für den Aufenthalt in Tagesstrukturen
- Kosten für Heim- und Entlastungsaufenthalte
- Kosten für heilpädagogische Therapien und Sozialrehabilitationsmassnahmen
- Transport- und Fahrzeugkosten
- Kosten für Blindenführhunde
- Kosten für Hilfsmittel, Pflegeartikel und Kleider
- Wohnkosten
- Kosten für Privatschulen

Die Abgrenzung zwischen den nicht abzugsfähigen Lebenshaltungskosten sowie den abzugsfähigen Krankheits- und Unfallkosten bzw. den Behinderungskosten ist mitunter unklar:

- Als nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten gelten beispielsweise Aufwendungen, welche nur mittelbar oder indirekt mit einer Krankheit oder einer Heilung bzw. einer Pflege in Zusammenhang stehen (z.B. Transportkosten zum Arzt und Besucherkosten), der Prävention dienende Kosten (zum Bei-

<sup>27</sup> Vgl. BGE 141 I 9 E. 5.

<sup>28</sup> Vgl. Art. 308 Abs. 1 und 2 sowie Art. 390 ZGB.

<sup>29</sup> Vgl. Art. 404 ZGB.

<sup>30</sup> Siehe z.B. § 42 I d StG AG (CHF 3000) und Art. 28 lit. g StG BE.

<sup>31</sup> Vgl. § 24 lit. c SPG AG und § 21 lit. b SPV AG (Pflegeentschädigung in der Höhe der maximalen Waisenrente gemäss AHVG), § 11 SpitexG BS und §§ 6 ff. SpitexVO BS (ab einer Stunde Pflegebedürftigkeit pro Tag, maximal 35% des Höchstbetrages der AHV-Rente) und Art. 4 HPFIG FR (Pauschalentschädigung von CHF 25 pro Tag).

<sup>32</sup> Vgl. Art. 14 Abs. 1 ELG.

<sup>33</sup> Vgl. Art. 9 Abs. 2 lit. h<sup>bis</sup> StHG und Art. 33 Abs. 1 lit. h<sup>bis</sup> DBG.

<sup>34</sup> Vgl. <[www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/direkte-bundessteuer/fachinformationen/kreisschreiben.html](http://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/direkte-bundessteuer/fachinformationen/kreisschreiben.html)>, zuletzt besucht am 27.3.2017.

<sup>35</sup> Vgl. Art. 33 Abs. 1 lit. h und h<sup>bis</sup> DBG.

spiel Abonnement für Fitnesscenter) oder Auslagen zum Zweck der Selbsterfahrung oder der Erhaltung und Steigerung der körperlichen Schönheit und des körperlichen Wohlbefindens (z.B. Schönheits- oder Verjüngungsbehandlungen, Schlankheitskuren oder -operationen)<sup>36</sup>.

- Unklar ist ferner die Abgrenzung zwischen den als Krankheits- bzw. Unfallkosten geltenden Pflegekosten<sup>37</sup> und den als Behinderungskosten verstandenen Assistenzkosten<sup>38</sup>. Im Unterschied zur haftpflichtrechtlichen Leistungspflicht sind eingesparte Kosten im Zusammenhang mit unentgeltlich erbrachten Pflege- und Assistenzleistungen nicht abzugsfähig<sup>39</sup>.

#### Literaturhinweise

KÜNZLI JÖRG, Soziale Menschenrechte: blosser Gesetzgebungsaufträge oder individuelle Rechtsansprüche?, AJP 1996, 527 ff.

MEYER ULRICH, Einwirkungen der neuen Bundesverfassung auf das schweizerische Sozialrecht, in: Symposien zum schweizerischen Recht, Die neue Bundesverfassung, Zürich 2002, 105 ff.

MEYER ULRICH/SIKI EVA, Bestand und Umsetzung der Sozialrechte in der Schweiz, SZS 2010, 407 ff.

TSCHUDI HANS PETER, Das schweizerische Sozialrecht, SZS 1997, 214 ff.

TSCHUDI HANS PETER, Die Sozialziele der neuen Bundesverfassung, SZS 1999, 364 ff.

UEBERSAX PETER, Stand und Entwicklung der Sozialverfassung der Schweiz, AJP 1998, 3 ff.

## Kantonale Finanzhilfen mit Schadenausgleichsfunktion

Hardy Landolt\*

### 1. Einleitung

Bund und Kantone gewähren im Rahmen einer Subjektfinanzierung den versicherten Personen unterschiedliche Versicherungsleistungen. Ergänzend sehen Bund und Kantone eine Objektfinanzierung von Behinderteneinrichtungen<sup>1</sup>, Pflegebetrieben<sup>2</sup> und Hilfsorganisationen<sup>3</sup> vor. Je nachdem, ob die Subvention vom individuellen Betreuungsaufwand abhängt oder nicht, spricht man von einer subjektorientierten Objektfinanzierung (mitunter auch indirekte oder unechte Subjektfinanzierung genannt) oder einer reinen Objektfinanzierung. Die Kantone können in den Bereichen, in denen sie zur Finanzierung der durch Versicherungsleistungen nicht gedeckten Kosten, insbesondere von Heim-<sup>4</sup> bzw. Pflegekosten<sup>5</sup>, verpflichtet sind, wählen, ob sie eine Objekt- oder (unechte) Subjektfinanzierung vorsehen wollen<sup>6</sup>.

Die staatlichen Finanzhilfen werden unterschiedlich als Abgeltungen, Beiträge, Subventionen etc. bezeichnet. Das eidgenössische Subventionsgesetz beispielsweise unterscheidet Finanzhilfen<sup>7</sup> und Abgeltungen<sup>8</sup>. Das kantonale Recht kennt eigene Unterscheidungen. All diesen unterschiedlichen Begrifflichkeiten gemein ist der Umstand, dass im jeweiligen Einzelfall unterschieden werden muss, ob ein Anspruch auf eine wie auch immer genannte finanzielle Zuwendung des Staates besteht oder nicht. Die Legitimation, allfällige Rechtsmittel zu ergreifen, hängt davon ab, ob der Be-

\* Prof. Dr. iur., LL.M., Lehrbeauftragter an den Universitäten St. Gallen und Zürich, Rechtsanwalt und Notar, Glarus.

<sup>1</sup> Vgl. Art. 3 und 7 f. IFEG.

<sup>2</sup> Vgl. Art. 25a KVG und infra Rz. 21 ff.

<sup>3</sup> Vgl. Art. 74 IVG und Art. 17 Abs. 1 ELG.

<sup>4</sup> Vgl. Art. 13 Abs. 2 ELG.

<sup>5</sup> Vgl. Art. 25a Abs. 5 KVG.

<sup>6</sup> Vgl. BGE 138 V 481 = Pra 2013 Nr. 31 E. 5.3.

<sup>7</sup> Finanzhilfen sind geldwerte Vorteile, die Empfängern ausserhalb der Bundesverwaltung gewährt werden, um die Erfüllung einer vom Empfänger gewählten Aufgabe zu fördern oder zu erhalten. Geldwerte Vorteile sind insbesondere nicht rückzahlbare Geldleistungen, Vorzugsbedingungen bei Darlehen, Bürgschaften sowie unentgeltliche oder verbilligte Dienst- und Sachleistungen (vgl. Art. 3 Abs. 1 SuG).

<sup>8</sup> Abgeltungen sind Leistungen an Empfänger ausserhalb der Bundesverwaltung zur Milderung oder zum Ausgleich von finanziellen Lasten, die sich ergeben aus der Erfüllung von bundesrechtlich vorgeschriebenen Aufgaben oder öffentlich-rechtlichen Aufgaben, die dem Empfänger vom Bund übertragen worden sind (vgl. Art. 3 Abs. 2 SuG).

<sup>36</sup> Vgl. Ziffer 3.1 Kreisschreiben Nr. 11.

<sup>37</sup> Vgl. Ziffer 3.2.6 Kreisschreiben Nr. 11.

<sup>38</sup> Vgl. Ziffer 4.3.1 Kreisschreiben Nr. 11.

<sup>39</sup> Vgl. Ziffern 3.2.6 und 4.3.1 Kreisschreiben Nr. 11.